

Richtlinie des Regierungsrates betreffend Ideenmanagement der kantonalen Verwaltung

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 473 vom 28. Mai 2019)

Präambel

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen bereits heute zur Innovation in der kantonalen Verwaltung bei. Mit der vorliegenden Richtlinie fördert der Kanton die Umsetzung von Ideen für betriebliche Verbesserungen durch ein flächendeckendes, unbürokratisches Ideenmanagement zusätzlich.

1. Geltungsbereich

<i>Geltungsbereich</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Diese Richtlinie gilt für alle Ämter und Betriebe der kantonalen Verwaltung, einschliesslich die Berufsfach- und Mittelschulen sowie die Gerichte. – Sie gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschliesslich die Lehrpersonen. – Sie gilt sowohl für amts- und betriebsinterne wie auch für übergreifende Ideen.
------------------------	--

2. Grundsätze

<i>Grundsatz und Zielsetzung</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können ihre Ideen laufend einbringen. Das Ideenmanagement dient der Förderung dieses Grundsatzes. – Das Ideenmanagement unterstützt die Führungsgrundsätze «Wertschätzung – Vorbild – Beweglichkeit». – Das Ideenmanagement verfolgt das Ziel, die betriebliche Leistungsfähigkeit zu erhöhen.
<i>Zweck</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Diese Richtlinie regelt das Verfahren und die Zuständigkeiten des Ideenmanagements sowie die Prämierung von Vorschlägen.

3. Gegenstand

<i>Betriebliche Leistungsfähigkeit</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Als Erhöhung der betrieblichen Leistungsfähigkeit gelten insbesondere Massnahmen zur: <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Kundenzufriedenheit - Erhöhung der Mitarbeiterzufriedenheit - Vereinfachung betrieblicher Abläufe - Erhöhung der Effektivität und Kosteneffizienz - Verbesserung der Ökologie, Arbeitssicherheit und der Arbeitsbedingungen - Steigerung der Arbeitsqualität und -effizienz
--	--

4. Zuständigkeiten

<i>Koordinationsstelle</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Koordinationsstelle ist die Fachstelle für das Ideenmanagement. Sie unterstützt die Ämter und Betriebe bei der Umsetzung dieser Richtlinie. Die Koordinationsstelle wird vom Regierungsrat bestimmt.
----------------------------	--

<i>Verantwortlichkeit</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Ämter und Betriebe sind für die Umsetzung dieser Richtlinie im eigenen Bereich verantwortlich und bestimmen die Abläufe und Zuständigkeiten. – Die Koordinationsstelle ist für die Umsetzung dieser Richtlinie für amts- oder betriebsübergreifende Ideen zuständig.
<i>Teilnehmerkreis</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können einzeln oder als Gruppe Ideen einreichen.
<i>Berichtswesen</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Koordinationsstelle konsolidiert die Berichterstattung über alle Ideen zu Händen der Finanzverwaltung für das jährliche Reporting im Controllingbericht per 31. Dezember. Das Reporting umfasst mindestens die Zahl der eingegeben, umgesetzten und prämierten Ideen für die gesamte kantonale Verwaltung (incl. Betriebe, Schulen, Gerichte).

5. Form und Verfahren

<i>Form</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Ideen werden schriftlich eingegeben (Papier oder digital). – Für amts- oder betriebsinterne Ideen bestimmt das zuständige Amt oder der Betrieb die weiteren Formanforderungen und das Verfahren. – Für amts- oder betriebsübergreifende Ideen bestimmt die Koordinationsstelle die weiteren Formanforderungen und das Verfahren.
<i>Entgegennahme</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Das Amt oder der Betrieb sowie die Koordinationsstelle sind verpflichtet, jede Idee entgegenzunehmen und zu bestätigen.
<i>Begutachtung und Beschluss</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Ideen, welche ein einzelnes Amt oder einen einzelnen Betrieb betreffen, werden durch das Amt oder den Betrieb beurteilt und entschieden. – Amts- oder betriebsübergreifende Ideen werden von der Koordinationsstelle in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ämtern und Betrieben beurteilt und entschieden. Bei Uneinigkeit entscheiden die zuständigen Departementsleitungen auf Grund eines Berichts der Koordinationsstelle. – Der Beschluss enthält die begründete Gutheissung oder Ablehnung sowie die Regelung der Umsetzung.
<i>Kommunikation</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Über den Beschluss informiert das für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter zuständige Amt oder der zuständige Betrieb.

6. Anerkennung und Prämierung

<i>Anerkennung und Prämierung</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Ideen, die umgesetzt werden, können mit Anerkennungsprämien honoriert werden. Die Höhe der Prämien wird in Abstimmung mit der Koordinationsstelle festgelegt.
<i>Finanzierung</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Prämien werden aus einem dafür vorgesehenen Prämienpool finanziert, der insgesamt pro Jahr maximal 50'000 Fr. enthält.

7. Inkrafttreten

<i>Inkrafttreten</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Diese Richtlinie tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.
----------------------	---